Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Amt für Stadtplanung	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	V/2006/0151	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	06.01.2006	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	20.02.2006	öffentlich

Tagesordnung

Bebauungsplan Nr. 01.18/2 Hennef (Sieg) - Gewerbegebiet West, Stoßdorf, 21. Änderung;
1. Aufhebung des Beschlusses Nr. 122 aus der Sitzung des Stadtrates am 19.12.2005
2. Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
3. Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der erneuten, eingeschränkten Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 3 i.V.m. § 4a abs. 3 BauGB
4. Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

1. Der Beschluss Nr. 122 aus der Sitzung des Stadtrates am 19.12.2005 wird aufgehoben.

2. Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung vom 12.09.2005 (Öffentliche Auslegung):

   zu T1, Landesbetrieb Straßenbau vom 06.07.2005:
   Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan wird der Bereich ohne Ein- und Ausfahrt entsprechend der Anregung entlang der B8 gekennzeichnet.

   zu B1, Lenz und Johlen vom 19.08.2005:
   Der von der Änderung betroffene Grundstücksteil wird zur Zeit teilweise als Ausstellungsgelände für Aufbauschwimmbecken und entsprechendes Zubehör von der benachbarten Sanitärfirma genutzt. Auf einer Rasenfläche befinden sich zwei Schwimmbecken, ein Teil des Grundstückes ist zur B8 hin asphaltiert. Die seit 1979 zulässige Nutzung wird daher augenscheinlich nicht ausgeübt und es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die zulässige Nutzung seitens der Eigentümer angestrebt wird.

   Der Abwägungsvorgang ist in der Begründung ausführlich und abschließend wiedergegeben. Mit einer möglichen Entschädigungsfrage wurde im Rahmen des Verfahrens offen umgegangen. Die Bewertung dieses Sacherhaltes ist nachgeordnet zu klären und nicht Gegenstand des Planaufstellungsverfahrens.

Die Stadt hat ihre Planungshoheit rechtmäßig ausgeübt und hält eine Neuordnung der Nutzung und der Gestaltung des Baugebietes langfristig für erforderlich.

Der Anregung wird jedoch in soweit gefolgt, dass der ursprünglich auf 20,00 m Breite festgesetzte Grünstreifen auf eine im Änderungsbereich durchgängige Breite von 5,00 m reduziert wird. Der Trennungsfunktion zwischen den unterschiedlichen Nutzungen wird durch diese Festsetzung in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

3. Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung vom 28.11.2005 (erneute, eingeschränkte Öffentliche Auslegung):

   zu B1, RA Ulrich Syttkus sen. vom 14.10.2005:
   In einem gemeinsamen Termin am 21.11.2005 mit den Eheleuten Sünner, Herrn RA Syttkus, Vertretern des Staatlichen Umweltamtes und der Verwaltung konnten die Bedenken hinsichtlich einer möglichen Lärm- und Geruchsbelästigung einvernehmlich ausgeräumt werden. Die Anregung hat somit keine Auswirkung auf das Verfahren.

4. Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art 21. des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NRW Nr. 23, S. 498), werden die 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.18/2 Hennef (Sieg) – Gewerbegebiet West, Stoßdorf, mit Text als Satzung und die Begründung hierzu nebst Umweltbericht beschlossen.

Begründung

In den Sitzungen des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung, die am 12.09.2005 und 28.11.2005 stattfanden, wurden die o.a. Abwägungen beschlossen und der Satzungsbeschuss getroffen. In der Sitzung des Stadtrates, die am 19.12.2005 stattfand, wurde jedoch versehentlich ein Teil der Abwägung nicht in der Beschlussvorlage abgedruckt und somit nicht beschlossen. Aus diesem Grund ist der Beschluss aus der Dezember – Sitzung des Stadtrates aufzuheben und heute erneut, unter Berücksichtigung der vollständigen Abwägung zu fassen. Nach anschließender Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt kann die 21. Änderung des Bebauungsplanes dann zur Rechtskraft geführt werden.

Auswirkungen auf den Haushalt

☒ Keine Auswirkungen ☐ Kosten der Maßnahme

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes	☐ überein	☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)
der Jugendhilfeplanung	☐ überein	☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

Name:	Paraphe:	Name:	Paraphe:

Hennef (Sieg), den 06.01.2006
In Vertretung

Klaus Pipke